

60/01

2017-09-11/

Bearbeiter/in: Herr Thiele/ Herr Nemitz

E-Mail: athiele@schwerin.de/

pnemitz@schwerin.de

III
01

Stadtvertretung am 18.09.2017

hier: 01189/2017 - Bebauungsplan Nr. 97.16 "Wickendorf -West" - Begrenzung auf 80 Wohneinheiten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung hebt den Beschluss des Hauptausschusses vom 05.09.2017 zur Vorlage 01035/2017 "Bebauungsplan Nr. 97.16 „Wickendorf-West“ – Erweiterung des Geltungsbereichs" auf und beauftragt den Oberbürgermeister die Beschlussvorlage erneut mit einer Obergrenze von 80 Wohneinheiten (WE) zur Beschlussfassung in den Hauptausschuss einzubringen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Beschluss wurde rechtmäßig durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2017 gefasst. Eine Rückholung in die Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung ist möglich, benötigt aber gem. § 22 Abs. 2 Satz 3, 4 KV M-V die Mehrheit aller Stadtvertreter.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

In der dritten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts ist das Potenzial der Wohnbauflächen in Wickendorf zwei Mal - mit unterschiedlichen Angaben - beziffert:

In der Tabelle auf Seite 64 werden „ca. 100“ WE für Wickendorf gelistet. Diese Zahl bezieht sich auf die in der Karte des ISEK dargestellte Abgrenzung der Baulandpotentiale, die sich durch die Verfügbarkeit der städtischen Flächen ergab. Diese Angabe bezog sich nur auf eine Teilfläche des im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaulandpotenzials.

Auf Seite 26 ist das gesamte Baulandpotenzial mit „150“ WE für Wickendorf vorgesehen. Auch dies ist ein Schätzwert aufgrund vergleichbarer Dichten und nicht als eine absolute Grenze zu sehen. Da sich die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft des Bundes erst nach der Beschlussfassung über das ISEK zu einer Vermarkung ihrer Flächen entschloss, wurde so differenziert.

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum